

AGB TEAM FAIRPLAY

Allgemeine Geschäftsbedingungen nach den Richtlinien der AöSp.

Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Aufträge und sind Inhalt eines allfälligen Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben in einem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für den Transport von Umzugsgut im Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) im Inland sowie von und nach dem Ausland. Sie gelten für alle Verrichtungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte des Auftragnehmers, soweit ihnen nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

Transportversicherung

Die Transportversicherung erstreckt sich nur auf Transportmittelunfall, Feuergefahr, Diebstahl, Unfälle durch höhere Gewalt und Möbelbruch.

Gegen Bruch von Glas, Porzellan usw. sowie gegen Kriegsrisiko, Plünderung und Aufruhr kann eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

Im Schadensfall erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft. Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

Preisberechnung

Die Kostenberechnung erfolgt aufgrund der zur Zeit der Ausführung der Leistung geltenden Tarifsätze/Kubaturpreise unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor den jeweiligen Orten, sofern diese von Kunden angeführt wurden.

b) Wenn sich vom Zeitpunkt des ersten übermittelnden Angebotes bis zur Ausführung der Leistung der Umfang oder die Gegebenheiten vermindern oder erhöhen, so ändern sich entsprechend die vereinbarten Kosten.

Besonders zu bezahlen sind:

Transporte von Klavieren, Tresoren und anderen Schwergütern;

Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges, auch ohne besonderen Auftrag. Die Art der Ausführung steht lediglich in der Wahl des Auftragnehmers;

Installations-, Dekorations-, Sanierungs-, Tischler- und Reinigungsarbeiten;

Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Straßen das Möbelauto nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für

Wartezeiten des Möbelautos und des Personals, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat,

ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen

Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser

Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die

direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;
amtliche Gebühren und Zollspesen sowie allfällige öffentliche Abgaben.

Pflichten des Auftraggebers

Die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente und Bewilligungen obliegt dem Auftraggeber. (außer anders schriftlich vereinbart)

Kann die Entladung des Möbelautos nicht sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort erfolgen, kann der Auftragnehmer Ersatz aller aus der verzögerten Annahme entstehenden Unkosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und einlagern.

Bei Beladung des Gutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

Gewährleistung und Haftung

A. Des Auftragnehmers

a) Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Auftragnehmer obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.

b) Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluss der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die Entschädigung in Geld zu leisten oder es dem Versicherungsträger weiterzuleiten.

Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken laut Angebot nicht übernommen wurde;

b) für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehengebliebenen Möbelautos, sofern nichts Besonderes vereinbart ist;

c) für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und mechanischen Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein Verschulden nachgewiesen. Eine besondere Versicherung gegen Schäden an Marmor, Glas, Porzellan usw. kann abgeschlossen werden.

Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse.

Für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;

Für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;

Für Schäden an Pflanzen;

Für Beschädigung der Güter während des Be- oder Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.

Die Haftung ist weiters ausgeschlossen:

für Beschädigung der Wände, Fenster, Böden und Stiegenländer, wenn die Größe und Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen;

für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopannen, Wegeverhältnisse); für Einhaltung festgesetzter Termine bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstiges gesetzliche Bestimmungen.

Der Auftragnehmer haftet nicht bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne sein Verschulden entstanden sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Verkehrssperre, Naturgewalten etc.). Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

Schadensmeldungen:

Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Hat der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu dem Zeitpunkt hatte.

Im Falle der Beschädigung richtet sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Wert, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, höhere Schäden, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei der Zürich Versicherung (Standard CMR Versicherung des Auftragnehmers) zu versichern.

Spezial-Versicherungen können auf Anfrage einzeln poliziert werden.

Die Prämie hat der Auftragnehmer für jeden einzelnen Möbeltransportvertrag auftragsbezogen zu erheben und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel-Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen.

Des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Belege/Korrekturen/Auftragsdetails;

für Verlust und Beschädigung der geliehenen Transportmittel, Zubehörteile und Packmittel, soweit diese durch ihn oder durch von ihm gestellte Hilfskräfte zu verantworten sind;

für das Möbelauto einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle der Selbstbe- oder -entladung des Transportgutes;

für die Folgen fehlerhafter Angaben über Gewicht, Inhalt und Art des Transportgutes; eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Anweisung übernimmt und deklariert der Auftragnehmer auf Gefahr des Auftraggebers den Transport als Umzugsgut.

Für die Ausführung mündlich erteilter Aufträge, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, trägt der Auftraggeber die Gefahr.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist zu bezahlen (Außer schriftlich anders vereinbart):

1. bei Inlandstransporten Bar nach Entladung;
2. bei Auslandstransporten nach Entladung.

Der Auftragnehmer ist bei Auslandstransporten berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Eine Zurückhaltung der Bezahlung von Auftraggeber an den Auftragnehmer (z.B.: im Falle eines Schadens) ist nicht zulässig und untersagt. Diese Angelegenheiten werden gesondert abgeklärt (vor Ort oder über die in jedem Angebot inkludierte CMR-Versicherung).

Wird in Verbindung mit einer Übersiedlung eine Einlagerung notwendig, so ist die Bezahlung der Lagerungskosten nach Absprache fällig. Erfolgt der Abtransport eingelagerter Güter nicht durch den Auftragnehmer, so ist dieser berechtigt, eine Entschädigung zu berechnen.

Auftragskündigung/Stornierung

Der Auftraggeber kann um Rücktrittsrecht innerhalb der ersten zwei Tage nach schriftlicher Auftragserteilung kostenfrei gebrauch machen, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Auftrag bereits geleistet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Rücktrittskosten und Fristen:

Bis 5 Tage vor Leistungserbringung ist eine Ausfallgebühr von 100% der Gesamtsumme;

Bis 10 Tage vor Leistungserbringung ist eine Ausfallgebühr von 50% der Gesamtsumme;

Bis 15 Tage vor Leistungserbringung ist eine Ausfallgebühr von 30% der Gesamtsumme fällig.

Ab dem 16. Tag vor Leistungserbringung greift die Mindestgebühr von €144,- inkl. MwSt.

Abweichende Bestimmungen

Alle vom Auftraggeber gestellten Bedingungen, die sich nicht mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen decken, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Datenschutz

Der Vertragspartner gestattet, dass personenbezogene Daten soweit nach Datenschutzgesetz zulässig, gespeichert werden, jedoch nicht ohne schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwei Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien. Stand: Mai 2017